



Die Herzogin
war zu diesem
Anfall von d
für den Herrn
war wieder
Esterhazy selbst
wieder kommen

ung des ainalg
für diesen
war, sah ich
war aufgestanden
in einem der
genötigt

1/19. Zettel.

III. 1. 13.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, 2c. Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Pohlen.
weisen Adlers- und des Chur- Pfälzischen Huberti- Ordens Ritter,

Süngen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem die durch Unsere Landesväterliche Vorsorge und Verordnung
errichtete allgemeine Brand-Cassa in Unserm Fürstenthum und Landen, durch göttlichen Beystand nunmehr so weit zur
Vollkommenheit gediehen, daß der Montag nach dem 1. April dieses laufenden 1756. Jahres zum Termin des ersten Beytrags
angesehet worden; Wir, um Unsern getreuen Unterthanen solchen Beytrag um so mehr zu erleichtern, in Gnaden vor gut
angesehen haben, von nun an alles bishero häufig eingerissene Brandbetteln, sowol vor einzelne Personen, als Brandbeschädigte
ganze Communen, wie nicht weniger das verdächtige Hausieren und Betteln des herum vagirenden Streumer- Gesindels,
gänzlich abzustellen und ernstlich zu verbieten. Befehlen demnach allen Unsern Beamten, Stadt-Räthen und Vogteyen,
auch Schultheißen und Gemeinde-Vorstehern auf dem Lande, nicht minder allen Unsern Unterthanen, so fort, nach Publica-
tion dieser Unserer Verordnung, keinen aus- noch inländischen Brandbettler einigen Umgang weiter zugestatten, oder das ge-
ringste abzureichen, in Ansehung der verdächtigen Hausierer, auch Bagabunden und Bettelgesindes aber, sich nach denen
verschiedentlich deshalb erlassenen Constitutionen fernerhin strenglichst zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landes- Fürstliche Verordnung durch Unsere eigenhändige Unterschrift und Vor-
druckung Unseres Fürstlichen Canzley-Siegels vollzogen und zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt zu
machen befohlen. Datum Hildburghausen den 10. Junii 1756.

Ernst Friedrich Carl, H. z. S.



90



M 239 20

Tresor

J/69

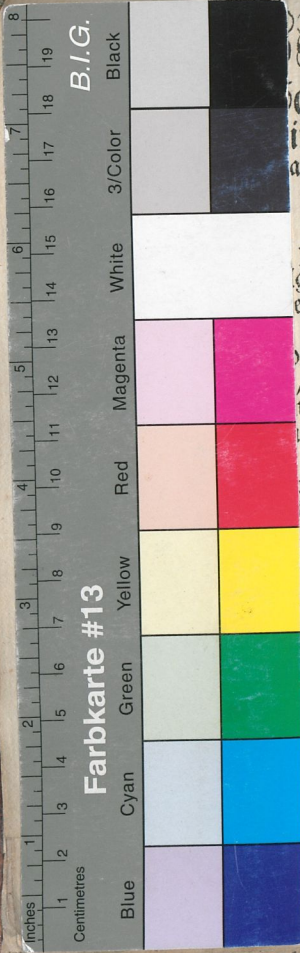
J.C.

ND 18

WAT







Altes Gnaden Wir Ernst Friedrich Carl,
Rachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
ingen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck
adensberg, Herr zu Ravenstein, &c. Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Pohn.
weisen Adlers- und des Chur- Pfälzischen Huberti- Ordens Ritter,

jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem die durch Unsere Landesväterliche Vorsorge und Verordnung
gemeine Brand-Casa in Unserm Fürstenthum und Landen, durch göttlichen Beystand nunmehr so weit zur
ediehen, daß der Montag nach dem 1. April dieses laufenden 1756. Jahres zum Termin des ersten Beytrags
Wir, um Unsern getreuen Unterthanen solchen Beytrag um so mehr zu erleichtern, in Gnaden vor gut
von nun an alles bishero häufig eingerissene Brandbetteln, sowol vor einzelne Personen, als Brandbeschädigte
wie nicht weniger das verdächtige Hausieren und Betteln des herum vagirenden Streuner- Gesindels,
und ernstlich zu verbieten. Befehlen demnach allen Unsern Beamten, Stadt-Räthen und Vogteyen,
und Gemeinde-Vorstehern auf dem Lande, nicht minder allen Unsern Unterthanen, so fort, nach Publica-
Verordnung, keinen aus- noch inländischen Brandbettler einigen Umgang weiter zugestatten, oder das ge-
in Ansehung der verdächtigen Hausierer, auch Bagabunden und Bettelgesindes aber, sich nach denen
halb erlassenen Constitutionen fernerhin strecklichst zu achten.
ablen Wir diese Unsere Landes- Fürstliche Verordnung durch Unsere eigenhändige Unterschrift und Vor-
Fürstlichen Canzley- Siegels vollzogen und zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt zu
Datum Hildburghausen den 10. Junii 1756.

drich Carl, H. i. S.



90

